

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sehnde

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 13. Dez. 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Sehnde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Striptease, Peepshows, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nummern 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z.B. Personalcomputer, Spielekonsolen usw.), die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder Aufzeichnungen vorgeführt werden, die

- a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) vom Bund, den Ländern, den Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert oder ausgezeichnet worden sind;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
 4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder mit einem ähnlichen Charakter. Dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nr. 2 bis 4;
 6. der Betrieb von Sportgeräten (z.B. Billard, Bowling, Kegeln, Dart, Tischfußball u.ä.)
 7. der Betrieb von Spielgeräten für Kleinkinder.

§ 3

Steuerschuldner/innen

- (1) Steuerschuldner/in ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in).
- (2) Steuerschuldner/innen sind bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenigen, denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/innen sind auch
 1. die Besitzerin oder der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie oder er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6.
 3. die Besitzerin oder der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie oder er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer;
 2. Steuer nach der Veranstaltungsfläche;
 3. Steuer nach der Roheinnahme;
 4. Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben
 1. bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen oder
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Geräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstigen Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und die Zuschauenden bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätsteuer (§ 4 Abs. 5 und 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate, Automaten oder Geräte.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (incl. der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal besteuert.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kassen-, Röhren-, Hopper- oder Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.
- (8) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig von einander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v.H.
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 der Bemessungsgrundlage. 20 v.H.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche je angefangenen Veranstaltungstag
1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,80 €
 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 1,50 €
 3. in allen übrigen Fällen 0,80 €
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 14 v.H. des monatlichen Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 52,00 €,
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) bis e) 31,00 €,
 - c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 310,00 €
 - d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €,
 - e) Musikautomaten 15,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
Wird das Gerät erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

- (3) Die Stadt Sehnde kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der/die Steuerschuldner/-in mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Sehnde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Stadt Sehnde kann verlangen, dass der Steuererklärung Nachweise beizufügen sind. Die Steuer setzt die Stadt Sehnde durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nr. 5 ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner (§ 3) die Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Sehnde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Maßgeblich für die Fristwahrung im Sinne von Abs. 1 ist der Eingang bei der Stadt Sehnde.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (2) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 1 Nrn. 5 und 6 wird die Steuer jeweils zum 15. des laufenden Kalendermonats fällig, soweit ein Steuerbescheid nichts anderes festsetzt.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/Die Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Sehnde spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der/die Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners/derselben Steuerschuldnerin kann die Stadt Sehnde eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Erklärung für Spielgeräte hat auf einem von der Stadt Sehnde vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (4) Die Anzeigepflichten gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (5) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes oder der Austausch eines solchen ist innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (6) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kasseneinhalt bzw. das Einzspielergebnis) oder erzeugbaren Daten sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der/die Steuerschuldner/in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die

entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- 8 -

- (3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der/die Steuerschuldner/in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Sehnde vorzulegen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1- 3 zu lassen.

§ 14

Sicherheitsleistung/Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Sehnde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.
- (2) Die Sicherheitsleistung kann bei der Festsetzung der Steuer mit der Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum verrechnet werden.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Sehnde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Sehnde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der/Die Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Sehnde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Sehnde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10, Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Sehnde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den/die Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben/dieselbe Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
 2. entgegen § 12 Abs. 3 die Inbetriebnahme von oder Veränderungen bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt,
 3. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht oder weniger als 10 Werktage vor Beginn anzeigt,
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt,
 5. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt,
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 21. Nov. 1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.8.2001 außer Kraft.

31319 Sehnde, den 13. Dez. 2012

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lehrke

Lehrke